



EINGEGANGEN AM 07. MRZ. 2019 / 1755

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

26. Februar 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
402-57.01.24

Fixierungen im Polizeigewahrsam

Ihr Schreiben vom 4.10.2018, Ihr Zeichen 232-NW/1/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben habe ich erneut die Möglichkeiten zur Fixierung in Polizeigewahrsamen geprüft. Hierzu habe ich u.a. die Vorgehensweise und Erfahrungen anderer Länder abgefragt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Fixierung unter den jeweiligen Umständen des Einzelfalls Ultima Ratio sein kann, um Verletzungsgefahren für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten/Bediensteten des Polizeigewahrsams oder die Gefahr von Selbstverletzungen des von der Maßnahme Betroffenen auf ein Minimum zu reduzieren.

Ein kompletter Verzicht auf Fixierungen, die unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden, als Ultima Ratio ist aus einsatzfachlicher Sicht und Fürsorgegründen nicht vertretbar.

Im Hinblick auf die Ausführungen des BVerfG zu dem von Ihnen genannten Urteil sind keine Änderungen im Polizeigesetz NRW oder der Polizeigewahrsamsordnung erforderlich. Fixierungen im Sinne des Urteils des BVerfG finden in NRW beim Vollzug des Polizeigewahrsams keine Anwendung.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz